



Bern, 28. August 2024

Teilrevision vom 28. August 2024 der Chauffeurverordnung vom 19. Juni 1995 (ARV 1; SR 822.221)

Erläuterungen

Dokumentnummer: ASTRA-D-C1D73401/616



1. Übersicht

Die EU hat am 15. Juli 2020 das «Mobility Package I» verabschiedet. Dabei hat sie neue Vorschriften zu den Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten von Chauffeurinnen und Chauffeuren beschlossen. Diese Rechtsvorschriften sind Teil des Landverkehrsabkommens zwischen der Schweiz und der EU. Mit der vorliegenden Revision wird für den grenzüberschreitenden Verkehr zeitgleich wie in der EU ab 1. Juli 2026 der Geltungsbereich der Chauffeurverordnung (ARV 1) auf diejenigen Führerinnen und Führer von Motorwagen und Fahrzeugkombinationen zum Sachentransport von über 2,5 bis 3,5 t (Lieferwagen) ausgedehnt, für welche das Fahren die berufliche Haupttätigkeit darstellt. Heute gilt die ARV 1 nur für Führerinnen und Führer von Motorwagen und Fahrzeugkombinationen von über 3,5 t. Mit der Vorlage wird zudem die Motion 20.4478 Dittli «Gleich lange Spiesse bei Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen» umgesetzt.

2. Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen

Ziff. I

Art. 3 Abs. 1 Bst. a^{bis}

Mit der Einführung von Buchstabe a^{bis} soll ab 1. Juli 2026 im grenzüberschreitenden Verkehr der bisherige Geltungsbereich (über 3,5 t) auf Führerinnen und Führer von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen zum Sachentransport von über 2,5 t ausgedehnt werden. Die Führerinnen und Führer von solchen Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen zum Sachentransport von über 2,5 t fallen dann im grenzüberschreitenden Verkehr grundsätzlich unter die ARV 1. Die Fahrzeuge sind entsprechend mit einem Fahrschreiber auszurüsten und die Führerinnen und Führer müssen die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeitvorschriften gemäss ARV 1 einhalten.

Art. 3 Abs. 1 Bst. b

In der italienischen Version wird eine grammatikalische Anpassung in Buchstabe b vorgenommen. Diese Änderung bringt keine materiellen Änderungen mit sich.

Art. 4 Abs. 1 Bst. j

Analog zur EU soll eine Ausnahmebestimmung für Führerinnen und Führer von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen von über 2,5 bis 3,5 t eingeführt werden. Diese Ausnahme soll für Führerinnen und Führer gelten, bei denen das Führen des Fahrzeugs höchstens die Hälfte ihrer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit ausmacht und die mit den besagten Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen keine Sachtransporte auf fremde Rechnung durchführen. Diese beiden Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit diese Ausnahme zur Anwendung gelangt. Macht das Führen des Fahrzeugs mehr als die Hälfte der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit aus oder erfolgen die Transporte auf fremde Rechnung, müssen die Führerinnen und Führer die Vorgaben der ARV 1 einhalten.

Wie bereits bei der Ausnahmebestimmung zur Handwerkerregelung verwendet die EU in der deutschen Fassung den Begriff «nichtgewerblich» anstelle von «auf fremde Rechnung». Gestützt auf die Terminologie in der englischen Version der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 sowie auf diejenige in den Fassungen auf Italienisch und Französisch soll, um kohärent mit der am 1. Januar 2022 in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe j ARV 1 überarbeiteten Handwerkerregelung zu bleiben, in diesem Zusammenhang die Terminologie «nicht auf fremde Rechnung» verwendet werden.

Unter «Transporte auf fremde Rechnung» sind Sachtransporte zu verstehen, die von Externen durchgeführt werden und nicht vom eigenen Personal, welches in der Firma arbeitet. Dabei handelt es sich in der Regel um auf Sachtransporte spezialisierte Unternehmen, bei denen das Lenken im Vordergrund steht. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen der Schweiz und der EU die gleichen Rechtsvorschriften gelten.

Art. 4 Abs. 1 Bst. k

Um eine bessere Lesbarkeit im Ausnahmenkatalog zu erhalten, soll die bestehende Handwerkerregel von Buchstabe j neu zu Buchstabe k verschoben werden, unmittelbar nach der neu einzuführenden Ausnahmebestimmung zu den Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen von über 2,5 bis 3,5 t. Auf diese Weise ist das Verhältnis zwischen diesen zwei Ausnahmen logisch und klar. Materiell soll sich an der bestehenden Handwerkerregel nichts ändern.

Art. 14c Abs. 1^{bis}

Mit dieser Bestimmung bleibt die Mitführungspflicht der Einlageblätter von analogen Fahrtschreibern für Fahrerinnen und Fahrer, die der ARV 2 unterstehen, bei 28 Tagen und wird nicht wie bei Fahrerinnen und Fahrern, die der ARV 1 unterstehen, ab 31. Dezember 2024 auf 56 Tage erhöht.

Ziff. II

Die Änderungen sollen gleichzeitig wie in der EU am 1. Juli 2026 in Kraft treten. Einzige Ausnahme ist die Bestimmung, wonach die Mitführungspflicht der Einlageblätter von analogen Fahrtschreibern für Fahrerinnen und Fahrer, die der ARV 2 unterstehen, bei 28 Tagen bleiben soll. Diese soll am 31. Dezember 2024 in Kraft treten.